



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Baurechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2023, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richterin am Verwaltungsgericht Strunk
Richter Wolf
ehrenamtliche Richterin Tontechnikerin Koll
ehrenamtlicher Richter selbst. Bauunternehmer Kneisler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Der Kläger war Eigentümer des Grundstücks Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück-Nr. 2^{***}, das im Bebauungsplan „B^{***}/C^{****}“ der Beklagten liegt. Dieser Bebauungsplan, der am 2. Juni 1999 ausgefertigt und am 12. Juni 1999 öffentlich bekannt gemacht worden ist, weist im nordwestlichen Teil des Plangebiets bis zu dem Anwesen „B^{***} 3^{****}“ eine 6 m breite Straßenverkehrsfläche und westlich hiervon eine 3 m breite Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Wohnweg“ aus, die bis zu dem mit einer H^{***}halle bebauten und nicht mehr im Plangebiet gelegenen Flurstück 4^{***} führt. Nördlich und südlich der beiden Verkehrsflächen ist ein Allgemeines Wohngebiet mit teilweise bestehender Bebauung festgesetzt. Hiervon sind u. a. die Anwesen (Wohngebäude nebst Nebenanlagen) „B^{***} 5^{****}“ und „B^{***} 6^{****}“ erfasst, die nur an den ausgewiesenen „Wohn- und Fußweg“ angrenzen. In den textlichen Festsetzungen ist unter den Überschriften „Erschließung“, „Verkehrsflächen“ und „Festsetzung der Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)“ ausgeführt, die Erschließungsstraße und die Wohnwege seien nach den Grundsätzen des „ortsgerechten“ Straßenbaus“ als Mischfläche für Fahrzeuge und Fußgänger zu gestalten. Die weitere Festlegung von Fahrbahnflächen und Parkflächen erfolge in der technischen Ausbauplanung für die Straße. In der Planbegründung heißt es, am Ende des westlichen Straßenabschnittes „B^{****}“ werde die zum D^{***}platz führende, der Beklagten gehörende Parzelle nach Süden hin leicht verbreitert (Regelquerschnitt 3,0 m) und als Wohn- und Fußweg ausgewiesen. Damit solle langfristig eine Wegebeziehung zwischen Plangebiet und D^{***}platz

planungsrechtlich gesichert werden; ein Wegeausbau im Zuge des anstehenden Straßenausbaues sei nicht vorgesehen.

An diesen ausgewiesenen Weg grenzen die im Eigentum des Klägers stehenden Flurstücke 7*** und 8*** an, diese wiederum an die nördlich, außerhalb des Plangebiets gelegenen Parzellen 9***, 10***, 11*** und 12***, die ebenfalls dem Kläger gehören.

Am 29. November 1999 wurde die Widmung der Erschließungsanlage „B***“, Straßenflurstücke Flur 1***, Nrn. 13*** und 14*** als Gemeindestraße in den E***er Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Zur Verwirklichung anderer Festsetzungen des Bebauungsplans betreffend Verkehrsflächen kam es zwischen den Beteiligten zu Verhandlungen. Am 6. Oktober 2016 ist über ein Gespräch von Mitarbeitern der Verbandsgemeinde E*** mit dem Kläger und Herrn F*** vermerkt, der Kläger wolle, dass der abzuschließende Vertrag nur gültig werde, wenn die Beklagte den Wohn- und Fußweg in Richtung D***platz in Gänze umsetze. Er bestehe auf einer vollständigen Umsetzung der planerischen Regelungen, da er nicht einsehe, dass nur er Flächen für Verkehrsanlagen abgebe; er wolle über diesen Weg zu seinen Grundstücken im hinteren Bereich der H***halle fahren, um sie mit seinem Traktor zu mähen.

Ebenfalls unter dem 6. Oktober 2016 ist ein Gesprächsvermerk gefertigt, ausweislich dem die Beklagte der Eigentümerin des Grundstücks, Gemarkung A***, Flur 1***, Flurstück 15*** für den Erwerb einer Teilfläche von circa 20 qm, die für die Verbreiterung des festgesetzten Wohn- und Fußweges benötigt wird, einen Kaufpreis von 95 € je qm Fläche zuzüglich notwendiger Kosten für die Versetzung eines Zaunes sowie für den Abschluss des Vertrags angeboten hat.

Am 2. Dezember 2016 schlossen die Beteiligten einen notariell beurkundeten „Tauschvertrag“, der vorsieht, dass der Kläger das im Plangebiet gelegene Flurstück 2*** mit solchen, die im Eigentum der Beklagten stehen, tauscht und wegen der unterschiedlichen Werte der Tauschobjekte an die Beklagte noch 502 € zahlt. In § 10 Ziff. 3 „Haftung bei Pflichtverletzung“ des Vertrags ist geregelt:

„Die Ortsgemeinde A*** verpflichtet sich, den Bebauungsplan „B****“ vom 12. Juni 1999 komplett und so bald wie möglich umzusetzen und hierüber den Wohn- und Fußweg mindestens auf drei Meter zu verbreitern.“

In der Folgezeit wandte sich die Beklagte erfolglos an die Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung A***, Flur 16*** Flurstück-Nr. 15*** mit der Bitte um Veräußerung der für die Verbreiterung des festgesetzten Wohn- und Fußweges benötigten Teilfläche des Grundstücks und dem Hinweis, sie sei bereit, einen guten, ortsüblichen Preis zu zahlen.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 wurde von Seiten des Klägers darauf verwiesen, es bestehe die Möglichkeit den Wohn- und Fußweg in der festgesetzten Breite nach Durchführung eines Enteignungsverfahrens herzustellen. Von daher könne die Beklagte ihrer Verpflichtung aus § 10 Ziffer 3 des Vertrages nachkommen. Alternativ könne man auch einen weiteren Tauschvertrag (Grundstück im Baugebiet im G*** II) vereinbaren. Der Ortsbürgermeister der Beklagten erwiderte, eine Verbreiterung des Fußweges sei aus städtebaulichen Gründen (Wohl der Allgemeinheit) nicht zwingend erforderlich. Zudem sehe er keine Wertgleichheit zwischen der von dem Kläger angebotenen Fläche und einem Grundstück in diesem Baugebiet.

Nachdem der Kläger nochmals auf die Möglichkeit der Durchführung eines Enteignungsverfahrens hingewiesen hatte, hat er am 7. September 2022 Klage erhoben. Er bringt vor, er habe Anspruch auf die Erschließung seiner Grundstücke Gemarkung A***, Flur 1***, Flurstück-Nrn. 7*** und 8***. Ihm stehe aus dem abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag ein Anspruch auf Verbreiterung des Wohn- und Fußweges zu. Der Beklagten sei die Erfüllung seines vertraglichen Anspruchs durch Enteignung der notwendigen Flächen möglich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten,

1. den Bebauungsplan „B****“ vom 12. Juni 1999 hinsichtlich der Verbreiterung des Wohn- und Fußweges „B****“ auf mindestens drei Meter umzusetzen,

2. die Beklagte zu 540,50 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, für die Klage fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da eine Bebauung der außerhalb des Plangengebiets gelegenen Flurstücke 9^{***}, 10^{***}, 11^{***} und 12^{***}, die der Kläger anstrebe, bauplanungsrechtlich nicht zulässig sei. Außerdem stelle § 123 Abs. 3 BauGB klar, dass es keinen Anspruch auf Erschließung gebe. Die Parzellen 7^{***} und 8^{***} seien durch den bereits vorhandenen Wohn- und Fußweg hinreichend erschlossen. Ein auf § 10 Ziff. 3 des Vertrages gestützter Anspruch auf Verbreiterung des Wohn- und Fußweges scheide wegen Unmöglichkeit aus, da die Durchführung eines Enteignungsverfahrens offensichtlich ohne Erfolg bleiben würde. Der festgesetzte Wohn- und Fußweg sei nicht von der Widmung erfasst, da sich diese nur auf die „Straßenflurstücke“ erstrecke.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsakten und Bebauungsplanunterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die als allgemeine Leistungsklage zu qualifizierende Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet. Insbesondere handelt es sich um eine öffentlich-recht-

liche Streitigkeit. Die Rechtsnatur des Vertrages bestimmt sich danach, ob der Vertragsgegenstand dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzuordnen ist (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 11.02.1993 – 4 C 18.91 –, juris, Rn. 25). Vorliegend streiten die Beteiligten um die Erfüllung der von dem Beklagten eingegangenen Verpflichtung aus § 10 Ziffer 3 des Tauschvertrags vom 2. Dezember 2016. Hierin hat sich die Beklagte zur Umsetzung des Bebauungsplans „B***/C****“ vom 12. Juni 1999 auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Wohn- und Fußweg „sobald wie möglich“ verpflichtet. Bei der Verbreiterung von öffentlichen Verkehrsflächen handelt es sich, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Der Rechtsstreit ist damit öffentlich-rechtlicher Natur.

Der Kläger hat auch ein anzuerkennendes Rechtsschutzbedürfnis. Sollte sich diese vertragliche Abrede als wirksam und die Umsetzung der von der Beklagten eingegangenen Verpflichtung als rechtlich möglich erweisen, ist der Kläger ohne weiteres berechtigt, von der Beklagten zu verlangen, dass sie geeignete Maßnahmen zur Verbreiterung des Weges auf drei Meter ergreift. Ob und ggf. welche Vorteile dem Kläger durch die Erfüllung des Vertrages erwachsen, ist vor dem Hintergrund, dass die Beklagte hier eine vertragliche Verpflichtung mit zahlreichen weiteren Abreden, die als Leistungen und Gegenleistungen der Vertragspartner in einem Austauschverhältnis stehen, eingegangen ist, ohne Belang.

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger kann die Erfüllung der Verpflichtung der Beklagten aus § 10 Ziff. 3 des Tauschvertrages nicht verlangen. Denn diese Verpflichtung ist auf eine Leistung gerichtet, die der Beklagten gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz und der entsprechenden Anwendung des § 275 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch unmöglich ist. Der vereinbarten Umsetzung des Bebauungsplans „B***/C****“ vom 12. Juni 1999, der die Herstellung eines drei Meter breiten „Wohn- und Fußweges“ vorsieht, steht entgegen, dass eine Teilfläche dieses Weges, die für die zwischen den Beteiligten vereinbarte Verbreiterung auf mindestens drei Meter benötigt wird, im Eigentum der Eigentümerin des Grundstücks, Gemarkung A***, Flur 1***, Flurstück 15*** steht; diese ist nicht zur Veräußerung bereit.

Eine Beschaffung dieser Fläche im Wege der Enteignung zur Umsetzung dieser Festsetzung des Bebauungsplans ist nicht möglich. Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1

Baugesetzbuch kann der Eigentümer eines Grundstücks enteignet werden, um entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Grundstück zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten. Diese städtebauliche Enteignung zur Planverwirklichung ist streng planakzessorisch. Durch die Festsetzungen eines Bebauungsplans legt die planende Gemeinde verbindlich fest, zur Verwirklichung welcher konkreten Nutzungen auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB enteignet werden darf. Nach der Rechtsprechung der Baulandgerichte, der sich die Kammer anschließt, haben in Fällen, in denen der Bebauungsplan nicht Gegenstand einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in einem Normenkontrollverfahren war und daher im Rahmen der Rechtskraftwirkung keine Bindungswirkung für das Baulandgericht besteht, die Baulandgerichte die Enteignungsvoraussetzungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB selbständig zu prüfen. Dazu gehört auch die inzidente Prüfung der Wirksamkeit des Bebauungsplans, der die Grundlage der Enteignung sein soll (vgl. hierzu Brandenburgisches OLG, Urteil vom 19. Juni 2015 – 11 Bauland U 1/13 –, juris Rn. 38 - 41). Da die Beteiligten nicht vorgetragen haben, dass der Bebauungsplan „B***/C****“ Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gewesen ist, setzt eine Enteignung voraus, dass die Festsetzung des Wohn- und Fußweges in diesem Bebauungsplan wirksam ist. Dies ist nicht der Fall.

Diese Festsetzung verstößt gegen das rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit von Rechtsnormen (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz), das auch für Bebauungspläne gilt. Dabei richtet sich das erforderliche Maß der Konkretisierung von planerischen Festsetzungen danach, was nach den Verhältnissen des Einzelfalls (Planungsziele, örtliche Verhältnisse) für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und dem Gebot gerechter Abwägung der konkret berührten privaten und öffentlichen Belange entspricht. Diesen Anforderungen wird die Ausweisung des „Wohn- und Fußweges“ als besondere Verkehrsfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans gültigen und am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Fassung nicht gerecht. Nach dem – mittlerweile geänderten – § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB konnte – und kann nach wie vor – in einem Bebauungsplan die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Die besondere Zweckbestimmung

von Verkehrsflächen ergibt sich dabei vor allem aus einer besonderen Nutzungsart der Verkehrsfläche oder einem besonderen Nutzungszweck, dem die Verkehrsfläche, wie die in der Vorschrift genannten Beispiele verdeutlichen, unterliegen soll (vgl. Sölker, in Ernst-Zinkhahn-Bielenberg, BauGB, Komm., Band I, Stand Februar 2021, § 9 Rn. 105).

Hiervon ausgehend ist die Ausweisung eines drei Meter breiten Weges, der im Westen des Plangebiets des Bebauungsplans „B***/C****“ von der festgesetzten Verkehrsfläche bis zu dem Grundstück verläuft, auf dem sich die H***halle befindet, nicht hinreichend bestimmt. Es ist nicht zu erkennen, welche besondere Zweckbestimmung der Satzungsgeber mit dieser Festsetzung verfolgt hat. Der drei Meter breite Fuß- und Wohnweg verläuft im Anschluss an eine festgesetzte Verkehrsfläche bis zu einem Grundstück, das mit einer H***halle bebaut ist. Nördlich und südlich der Verkehrsfläche und des Wohn- und Fußweges ist ein allgemeines Wohngebiet mit teilweise bestehender Bebauung festgesetzt. U.a. sind auf der Planurkunde die Anwesen (Wohngebäude nebst Nebenanlagen) „B*** 5****“ und „B*** 6****“ zeichnerisch dargestellt, die nur an den ausgewiesenen „Wohn- und Fußweg“, nicht aber eine sonstige Verkehrsfläche angrenzen. Dieser Umstand lässt bei verständiger Würdigung nur den Schluss zu, dass der festgesetzte Wohn- und Fußweg für diese beiden Anwesen Erschließungsfunktion haben soll. In den textlichen Festsetzungen ist unter den Überschriften „Erschließung“, „Verkehrsflächen“ und „Festsetzung der Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)“ ausgeführt, die Erschließungsstraße und Wohnwege seien nach den Grundsätzen des „ortsgerechten“ Straßenbaus“ als Mischfläche für Fahrzeuge und Fußgänger zu gestalten. Dies wiederum verdeutlicht, dass für diese beiden Anwesen nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der „Fuß- und Wohnweg“ dem Grunde nach wie eine Straße ausgebaut werden und die Funktion einer Erschließungsstraße haben soll. Eine nachvollziehbare Bestimmung, auf welchen konkreten Nutzungszweck der ausgewiesene Wohn- und Fußweg beschränkt ist, lässt sich dem Bebauungsplan auch dann nicht entnehmen, wenn man die Planbegründung berücksichtigt. Darin ist lediglich ausgeführt, dass am Ende des westlichen Straßenabschnittes „B****“ die zum D***platz führende, der Ortsgemeinde gehörende Parzelle nach Süden hin leicht verbreitert (Regelquerschnitt 3,0 m) werden und als Wohn- und Fußweg ausgewiesen werden soll.

Ist nach alledem unklar, welche besondere Zweckbestimmung der Ortsgemeinderat der Beklagten bei seinem Satzungsbeschluss für die als „Wohn- und Fußweg“ ausgewiesene Verkehrsfläche im Blick gehabt hat, verletzt diese Ausweisung den Grundsatz der Normenklarheit, der auch für kommunale Bebauungspläne gilt, und damit das Bestimmtheitsgebot.

Aber selbst wenn man dies anders bewerten würde, wäre der Bebauungsplan fehlerhaft. Denn er ist mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zu vereinbaren. Es ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Keine Verletzung liegt demgegenüber vor, wenn sich die Gemeinde innerhalb dieses Rahmens in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen Belanges entscheidet. Das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange innerhalb des vorgegebenen Rahmens ist die elementare planerische EntschlieÙung der Gemeinde über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und kein gerichtlich nachvollziehbarer Vorgang. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots auf die Fragen, ob der Plangeber die abwägungserheblichen Gesichtspunkte zutreffend bestimmt hat und ob er auf der Grundlage des derart ermittelten Abwägungsergebnisses die aufgezeigten Grenzen der ihm obliegenden Gewichtung eingehalten hat (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.12.2015 – 1 C 10631/14.OVG –, juris. Rn. 45).

Dies vorausgeschickt hat der Ortsgemeinderat der Beklagten entschieden, dass die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereiche durch eine Verkehrsfläche erschlossen werden sollen, die im südlichen Teil des Plangebiets (im Bereich der Parzelle 17^{***}) sowie im westlichen Teil des Plangebiets (auf Höhe des Anwesens im „B^{***} 18^{***}“) jeweils über Wendemöglichkeiten verfügt. Die unmittelbare Anbindung der beiden bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans errichteten Anwesen „B^{***} 5^{***}“ und „B^{***} 6^{***}“, die ebenfalls zu dem festgesetzten Wohngebiet gehören, an eine Verkehrsfläche ohne besondere

Zweckbestimmung erfolgte nicht. Diese Anwesen grenzen nur an den festgesetzten „Wohn- und Fußweg“. Nach der Begründung des Bebauungsplans erfolgte diese Festsetzung allerdings, um langfristig eine Wegebeziehung zwischen Plangebiet und D***platz planungsrechtlich zu sichern. Und weiter ist ausgeführt, dass ein Wegeausbau im Zuge des anstehenden Straßenausbaues nicht vorgesehen sei. Angesichts dessen ist es offensichtlich Ziel des Satzungsgebers gewesen, sich lediglich die Möglichkeit zu sichern, irgendwann – in einem nicht absehbaren Zeitraum – einen öffentlichen Weg zu dem mit der H***halle bebauten und in der Planurkunde mit der Flurstücks-Nr. 4*** bezeichneten Grundstück herzustellen. Dafür, dass die Anwesen „B*** 5***“ und „B*** 6***“ wie die anderen zum ausgewiesenen Wohngebiet gehörenden Flächen nicht zeitnah in rechtlich gesicherter Weise durch eine öffentlich-rechtliche Verkehrsfläche erschlossen werden, fehlt eine sachliche Rechtfertigung. Insoweit verfügt der Bebauungsplan im Hinblick auf die Verkehrsflächen nicht über ein in sich stimmiges Konzept. Dies hat zur Folge, dass der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen, hier der Sicherstellung einer sachgerechten Erschließung der beiden Anwesen durch ihre wegemäßige Anbindung, in einer Weise vorgenommen worden ist, die zur objektiven Gewichtigkeit dieses Belanges außer Verhältnis steht. Angesichts dessen ist die Ausweisung des „Wohn- und Fußweges“ im Bebauungsplan „B***/C***“ auch abwägungsfehlerhaft.

Erweist sich nach allem dieser Bebauungsplan hinsichtlich des festgesetzten „Wohn- und Fußweges“ als unwirksam, fehlt eine Voraussetzung für eine Enteignung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Darüber hinaus ist eine Enteignung nur möglich, wenn sie durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn der umzusetzende Bebauungsplan, wie hier, unter Missachtung des Abwägungsgebotes erlassen worden ist. Liegen somit die Voraussetzungen für eine Enteignung nicht vor, ist es der Beklagten unmöglich, den geltend gemachten Erfüllungsanspruch aus § 10 Ziff. 3 des abgeschlossenen Tauschvertrages zu erfüllen.

Da der Antrag zu 1. ohne Erfolg bleibt, steht dem Kläger diesbezüglich auch nicht die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu.

Nach allem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs.1 VwGO abzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gietzen

gez. Strunk

gez. Wolf

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Gietzen

gez. Strunk

gez. Wolf